

Überbrückungshilfe III

Wissenswertes & Ausfüllanleitung



terratax
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Übersicht

„Leitfaden“

Übersicht

- Vorgehen Antragsstellung
- Beihilferechtliche Vorgaben
- Wissenswertes zur Überbrückungshilfe III
- Ausfüllanleitung Maxl's Tool
- Fixkostenkatalog des BMWi [Stand 12.02.2021]

Vorgehen Antragsstellung Überbrückungshilfe III

Grundsätzliches Vorgehen

Check Programm zur Überbrückungshilfe	
Runde III - September bis Dezember 2020 ~ Stand 11.02.2021	
bitte gelb hinterlegte Felder ausfüllen um die Antragsberechtigung zu überprüfen	
Überprüfung Umsatzeinbruch	
Umsatzerlöse netto	



Mandant bestückt Excel



**Steuerberater prüft
auf Plausibilität**

In der Antragsstellung sind Schätzwerte anzugeben, die im Rahmen der Schlussabrechnung mit den tatsächlichen Werten überprüft werden. Die Antragsstellung der Überbrückungshilfe III ist aktuell bis zum 31.08.2021 möglich, die Schlussabrechnung soll – nach aktuellem Kenntnisstand - zum 30.06.2022 erfolgt sein.

Aufgrund der zu erfolgenden Schlussabrechnung, kann es ggf. zu Rückzahlungen kommen!

Beihilferechtliche Vorgaben Überbrückungshilfe III

Beihilferechtliche Vorgaben

- **Derzeit** besteht lt. FAQs bereits bei der Antragsstellung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die vor dem 01.01.2019 gegründet wurden, die Wahl zwischen der sog. „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ sowie der „Kleinbeihilfe“ – bei letzterem müssen keine Verluste nachgewiesen werden.
- Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, fallen in jedem Fall unter die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“.

Wer ist antragsberechtigt?

- Unternehmen mit einem **Corona bedingten** Umsatzeinbruch von mind. 30% im Monat
- Tätigkeit liegt im Haupterwerb vor, d.h. mind. 51% der Einkünfte der Summe der Einkünfte basierend auf 2019 müssen auf diese Tätigkeit entfallen
- Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis zum 30.06.2021 fortgeführt werden
- Je nach Höhe des Umsatzeinbruches ist die prozentuale Förderung von förderfähigen Fixkosten möglich

Ausfüllanleitung

Überbrückungshilfe III

Stammdaten Unternehmer

- erforderlichen Werte müssen bei der Antragsstellung angegeben werden
- gelbe Felder mit * sind Pflichtfelder
- Mitarbeiteranzahl muss weiterhin angegeben werden, auch wenn diese keinen Einfluss auf die Höhe der förderfähigen Fixkosten hat

Überprüfung Antragsberechtigung

- Angabe Umsatzerlöse **inkl.** Sachbezüge (z.B. Eigenverbrauch Kfz)
- Ein Umsatz wurde danach grundsätzlich in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Versteuerung kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abgestellt werden (Wahlrecht)
- Umsatzdefinition umfasst auch
 - Dienstleistungen ausgeführt im übrigen Gemeinschaftsgebiet
 - übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht Inland)
 - erhaltene Anzahlungen
 - einmalige Umsätze (z.B. Anlagevermögen) soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe
- „automatische“ Ermittlung ob **grundsätzlich** eine Antragsberechtigung vorliegt
- Vergleichsberechnung ob tatsächlicher Umsatz oder durchschnittlicher Umsatz vorteilhafter

Hinweis: Kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen.

Ausfüllanleitung

Überbrückungshilfe III

Höhe Fixkostenförderung

- Dieser Reiter muss nicht ausgefüllt werden – hier errechnet sich die voraussichtliche Höhe der prozentualen Fixkostenförderung

Ausfüllanleitung

Überbrückungshilfe III

Förderfähige Fixkosten

- Jeweilige Angabe der Kosten nach dem „Kostenkatalog“
- Angabe ob Personalaufwendungen ohne Kurzarbeit zu berücksichtigen sind
- Ermittlung der förderfähigen Fixkosten für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 bzw. Januar bis Juni 2021
- Gegenrechnung anderer Beihilfen für entsprechende Monate notwendig

Ausfüllanleitung

Überbrückungshilfe III

Kostenerläuterung

- Um Nachfragen zu vermeiden bitten wir um Erläuterung der einzelnen Kosten
- In diesem Reiter können Zeilen eingefügt werden, sodass die Positionen dargelegt werden können
- Dies hilft uns auch bei Nachfragen seitens des BMWi

Ausfüllanleitung

Überbrückungshilfe III

Beihilferechtliche Vorgaben

- Bitte tragen Sie hier die Beihilfen ein, die Sie bereits erhalten haben (Soforthilfe, Überbrückungshilfe, kfw Kredite, o.Ä.)
- Mit dieser Übersicht können wir die erhaltenen Beträge überprüfen und mit den Höchstbeträgen abgleichen – die Angabe im Antragsportal ist notwendig

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Grundsätzlich förderfähig sind:

- Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare **betriebliche Fixkosten** gemäß der folgenden Liste ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer/innen), die auch branchen-spezifischen Besonderheiten Rechnung trägt. Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.
- Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich solche Verbindlichkeiten, deren vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen). Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung). Die betrieblichen Kosten dürfen jeweils nur einmalig angesetzt werden (nicht unter zwei Ziffern gleichzeitig).

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Mieten und Pachten

- Darunter fallen bspw.
 - Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten
 - Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (anteilig)
- Darunter fallen **nicht**
 - Sonstige Kosten für Privaträume
 - Variable Miet- und Pachtkosten (z.B. nach dem 1. Januar 2021 begründete Standmieten)

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Weitere Mietkosten

- Darunter fallen bspw.
 - Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils
 - Miete für Geldspielgeräte (bspw. in der Gastronomie)
- Darunter fallen **nicht**
 - Tilgungsraten
 - Negativzinsen und Verwahrentgelte

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Handelsrechtliche Abschreibungen

auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50% des Abschreibungsbetrages, pro rata temporis

- Für Einzelhändler wird die Abschreibungsmöglichkeit den folgenden Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt.

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Finanzierungskostenanteil von Leasingraten

- Darunter fallen bspw.
Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden)
- Darunter fallen **nicht**
Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in Nr. 2 dieser Tabelle zu erfassen

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

- Darunter fallen bspw. Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungsaufwand), abgerechnet wurden (Teil)Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z.B. durch Versicherungsleistungen)
- Darunter fallen **nicht**
 - Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z.B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter)
 - Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahme)

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen

- Darunter fallen bspw.
 - inklusive Kosten für Kälte und Gas
 - Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. Januar 2021 begründet sind (z.B. die Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären

Fixkosten-
katalog
Überbrückungshilfe III

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Grundsteuern

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Betriebliche Lizenzgebühren

- Darunter fallen bspw.
 - IT Programme
 - Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc.

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben

- Darunter fallen bspw.
 - Kosten für Telekommunikation
 - Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung
 - Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern
 - Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleister/inne, Hausmeisterdienste
 - IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge
 - Kontoführungsgebühren
- Darunter fallen **nicht**
 - Private Versicherungen
 - Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung
 - Kosten für freie Mitarbeiter/innen, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten
 - Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Überbrückungshilfe anfallen

- Darunter fallen
 - Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u. a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung)
 - Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe (3. Phase) (Schätzung)
 - Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen (z.B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten) - (Schätzung)

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Personalkosten

- Darunter fallen Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).
- Darunter fallen **nicht**
 - Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten
 - Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn
 - Geschäftsführer/innen-Gehalt eines/r Gesellschafters/in, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Kosten für Auszubildende

- Darunter fallen
 - Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen
 - Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten
 - Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil)
 - Kosten für Dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer der Ausbildung mit Ausbildungsvergütung)
- Darunter fallen **nicht**
 - Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z.B. für Ausstattung
 - Kosten für Praktikanten

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Bauliche Corona bedingte Maßnahmen

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten - Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro

- Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich). Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden. Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN [Stand 12.02.2021]

Marketing- und Werbekosten

- Maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

SONDERREGELUNGEN [Stand 12.02.2021]

Weitere Sonderregelungen gelten für

- Reisebranche
- Veranstaltungs- und Kulturbranche
- Pyrotechnikbranche

Ausgefüllt ...
wie geht's
weiter?
Überbrückungshilfe III

Bitte beachten Sie, dass wir die Antragsstellung mit einem Stundensatz von 150,00 EUR abrechnen müssen.

Je nach Vorbereitung unseres Tools sowie der aktuellen Komplexität rechnen wir mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 10 Stunden.

Sollten Sie vorab Fragen haben, steht Ihnen unser Corona-Team gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

